

## Ausgestaltung von Grundstücks- und Garagenzufahrten

Die Ausgestaltung von Zufahrten ist abhängig vom Ausfahrtstyp der betreffenden Strasse sowie von der Anzahl und Nutzung der zu erschliessenden Autoabstellplätze:

<b>Ausfahrtstypen nach VErV</b>		
	<b>Typ A</b>	<b>Typ B</b>
<b>Grundstücks- und Garagenzufahrten</b>	<b>Anzahl Autoabstellplätze</b>	<b>Anzahl Autoabstellplätze</b>
<b>Erschliessung über Rampe</b>		
<b>1-spurig, <u>ohne</u> Warteposition<sup>1, 2, 3</sup></b>	bis 15 davon max. 1 für Besuchende	--
<b>1-spurig, <u>mit</u> Warteposition (auf Privatgrund)</b>	bis 99 davon max. 20 für Besuchende	bis 49 davon max. 10 für Besuchende
<b>2-spurig<sup>3</sup></b>	ab 100 bzw. ab 21 für Besuchende	ab 50 bzw. ab 11 für Besuchende
<b>Erschliessung über Autolift</b>		
<b>Autolift <u>ohne</u> Warteposition<sup>1, 2, 3</sup></b>	bis 5 davon max. 1 für Besuchende <sup>4</sup>	--
<b>Autolift <u>mit</u> Warteposition (auf Privatgrund) für 1 Auto</b>	bis 30 davon max. 1 für Besuchende <sup>4</sup>	bis 10 <sup>5</sup> davon keine für Besuchende
<b>Autolift <u>mit</u> Warteposition (auf Privatgrund) für 2 Autos</b>	bis 50 davon max. 2 für Besuchende <sup>4</sup>	bis 30 <sup>5</sup> davon keine für Besuchende
<small><sup>1</sup> = Bedingungen: Die Strasse darf keinen Kurvenbereich aufweisen; kurze Rampe (bei Erschliessung über Rampe); Warten und Kreuzen auf der Strasse muss in alle Richtungen möglich sein.</small>		
<small><sup>2</sup> = verkehrsberuhigte Strasse, ohne öffentliche Verkehrsmittel (Tram / Bus)</small>		
<small><sup>3</sup> = Der Vorplatz (vor der Garage bzw. dem Autolift) muss auch ohne Warteposition wenigstens 5.50 m lang sein (§ 266 PBG).</small>		
<small><sup>4</sup> = Bzgl. der Erschliessung von Autoabstellplätzen für Besuchende / Kunden via Autolift ist auch die Rückmeldung des Tiefbauamtes Zürich einzuholen (leichte Zugänglichkeit).</small>		
<small><sup>5</sup> = Beim Ausfahrtstyp B werden Erschliessungsmöglichkeiten ohne Autolift bevorzugt.</small>		

Rev. 25.6.2025

Die oben stehenden Ausführungen erfolgen ohne Gewähr. Massgebend und verbindlich ist alleine die konkrete Beurteilung des Bauvorhabens im Rahmen des förmlichen Baubewilligungsverfahrens.